XXV. Reichsrats- und Landtagswahlen.

A. Reichsratswahlen.

Im Berichte des Vorjahres wurde bei der Besprechung des Reklamationsverfahrens in Aussicht gestellt, daß die Entscheidungen des k. k. Reichsgerichtes in den unter 4, 6, 7, 8 und 9 angeführten Fällen nachgetragen werden. (Siehe Verwaltungsbericht für 1911, Seite 416.) Die in diesen Fällen zur Entscheidung gebrachten Rechtsfragen bezogen sich darauf,

1. ob ein nicht von der Heimatgemeinde, sondern von einer anderen Gemeinde ohne Angabe, auf Grund welcher Urkunden die Ausstellung erfolgt ist, ausgefertigtes Arbeitsbuch ein Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft sei; die Entscheidung des k. k. Reichsgerichtes fiel dahin aus, daß in einem solcherart ausgestellten Arbeitsbuche ein Argument für die österreichische Staatsbürgerschaft nicht gefunden werden kann;

2. ob monatliche Erziehungsbeiträge, welche die Kinder des Reklamierten beziehen, diesen vom Wahlrechte ausschließen; diese Frage wurde bejaht, da der Unterhalt der Kinder dem Vater obliegt und diese Erziehungsbeiträge nur wegen der gänzlichen oder teilweisen Erwerbsunfähigkeit des Vaters gegeben werden, daher als eine dem Vater gewährte Armenversorgung zu betrachten sind. — Das k. k. Reichsgericht teilte diese Rechtsanschauung und erkannte, daß durch die Reklamationsentscheidung eine Verletzung des Wahlrechtes nicht stattgefunden hat;

3. ob die der Gattin gewährte Pfründe den Mann vom Wahlrechte ausschließt, weil die Pfründe den Gatten belastet und er somit der öffentlichen Armenversorgung zur Last gefallen ist. Zu einer Entscheidung dieser Frage kam es nicht, da die bezügliche Beschwerde zurückgezogen wurde;

4. die Frage, ob der Empfang von mindestens drei Unterstützungen (Aushilfen) in unmittelbar aufeinanderfolgenden kürzeren Zeitabschnitten — also der Empfang von mit einer gewissen Regelmäßigkeit angesprochenen und gewährten Unterstützungen — als Armenversorgung für diese Zeiträume aufgefaßt werden müsse und daher vom Wahlrechte ausschließe, wurde vom k. k. Reichsgerichte dahin entschieden, daß Unterstützungen dieser Art als Armenversorgung im Sinne des § 8, Nr. 2, Absatz 2, nicht anzusehen sind, weil sie nicht nur keinen dauernden, sondern nicht einmal einen temporären Charakter haben und nicht nur für eine

längere oder kürzere Zeit, zum Beispiel monatlich, sondern nur von Fall zu Fall anläßlich momentaner Notlagen gewährt werden;

5. die Frage, ob Bestätigungen der Hausbesorger oder Hauseigentümer eine Beweiskraft zuerkannt werden kann, wurde vom k. k. Reichsgerichte ebenso wie von der Reklamationsbehörde dahin entschieden, daß derartigen Bestätigungen eine Beweiskraft nicht zuzuerkennen sei.

Reichsratsergänzungswahl im 7. Wahlbezirke.

a) Wahlausschreibung und Anlegung der Wählerlisten.

Im Berichtsjahre wurde lediglich eine Ergänzungswahl durchgeführt, welche infolge der Erledigung des Mandates des Reichsratsabgeordneten Franz Silberer notwendig wurde. Der in Betracht kommende Wahlbezirk umfaßt jenen Teil des III. Gemeindebezirkes, der im Anhange zur Reichsratswahlordnung in Niederösterreich unter Nr. 7 und hinsichtlich der Abgrenzung mit den Worten „nordöstlich der Landstraße Hauptstraße und Rennweg" angeführt ist.

Die Ausschreibung der Wahl erfolgte mit der Kundmachung des k. k. Statthalters vom 30. Mai und wurde als Wahltag Dienstag der 24. September, für die eventuelle engere Wahl Dienstag der 1. Oktober festgesetzt.

Sofort nach der Ausschreibung der Wahl wurde mit den nötigen Vorbereitungsarbeiten begonnen, um zunächst die Wählerliste herstellen, zu jedermanns Einsicht auflegen und sie behufs Abgabe an die Interessenten vervielfältigen zu können. Die bezüglichen Arbeiten schritten so rasch vorwärts, daß mit 15. Juni die vierzehntägige Reklamationsfrist beginnen konnte; hiebei wurden — da gleichwie anläßlich der allgemeinen Reichsratswahlen im Jahre 1911 in diesem Wahlbezirke die Wähler nach ihrer territorialen Zugehörigkeit den Wahlsektionen zugewiesen werden sollten — die Wählerlisten für jeden einzelnen Wahlsprengel abgesondert angefertigt. Solcher Wahlsprengel wurden insgesamt vier gebildet. Die Zeitdauer, während welcher die Wählerlisten zur allgemeinen Einsicht täglich aufzulegen waren, wurde mit acht Stunden bestimmt. Die Zahl der Wahlberechtigten betrug nach Durchführung des Reklamationsverfahrens 18.434. Es kann hiebei wie im Vorjahre nicht unterlassen werden, darauf hinzuweisen, mit welchen Schwierigkeiten die Bildung der Wählerlisten verbunden ist; diese Schwierigkeiten liegen insbesondere in den Übelständen, die den derzeit in Geltung stehenden Meldevorschriften und ihrer Handhabung anhaften; schon im Vorjahre wurde auf das Mißverhältnis hingewiesen, das in der Zahl der polizeilichen An- und Abmeldungen liegt; eine Besserung ist auch im Berichtsjahre nicht zu verzeichnen: es stehen den 346.580 im Jahre 1912 eingelangten polizeilichen Anmeldungen männlicher Personen 436.625 Abmeldungen gegenüber, was einer Abnahme der Bevölkerung um 90.045 Personen gleichkäme. Da die polizeilichen An- und Abmeldungen die Grundlage für die Evidenzführung der Wahlberechtigten bilden, muß naturgemäß die Qualität der Wählerliste unter den aus diesen Ziffern ersichtlichen Übelständen beeinträchtigt werden. Gelegentlich des Reklamationsverfahrens und auf Grund gepflogener Erhebungen wurde konstatiert, daß nicht alle polizeilichen Anmeldungen an den Zentralwahl- und Steuerkataster gelangen und daß anderseits Abmeldungen erst in einem Zeitpunkte einlangen, der durch die tatsächlichen Verhältnisse längst überholt ist.

b) Das Reklamationsverfahren.

Es wurden insgesamt 1263 Einwendungen eingebracht, von welchen sich 918 auf die Aufnahme angeblich Wahlberechtigter und 345 auf die Ausscheidung angeblich zu Unrecht eingetragener Personen bezogen; das Ergebnis des Verfahrens war, daß den Aufnahmebegehren in 674 Fällen Folge gegeben wurde, in 207 Fällen Abweisungen erfolgten und 37 Fälle sich als gegenstandslos erwiesen. In den Ausscheidungsbegehren erwiesen sich 144 Fälle als unbegründet und wurden abgewiesen, 201 Begehren wurde entsprochen.

c) Wahlakt.

Bei der Wahl am 24. September, welche in 17 Sektionen vorgenommen wurde, erhielt keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; es ergab sich daher die Notwendigkeit einer engeren Wahl, die am 1. Oktober stattfand. Gewählt wurde der Kandidat der sozialdemokratischen Partei, Rudolf Müller, Arbeitsbeirat, X., Herzgasse 2 a, mit 8214 Stimmen, während der Kandidat der christlichsozialen Partei, Julius Prochazka, Vorstand des städtischen Arbeitsvermittlungsamtes, mit 7176 Stimmen in der Minderheit blieb.

d) Durchführung der Amtshandlungen nach dem Wahlpflichtgesetze.

Die Zahl der Personen, welche sowohl bei der Haupt-, als auch bei der engeren Wahl das Wahlrecht nicht ausgeübt haben, betrug 1291, der Hauptwahl allein blieben ferne 584, der engeren Wahl 468 Personen. In Gemäßheit des Gesetzes vom 13. Februar 1907, L. G. u. V. Bl. Nr. 17, wurde gegen diese Personen das Verfahren wegen Nichterfüllung der Wahlpflicht eingeleitet.

e) Offenhaltung der Wählerlisten am Schlusse des Jahres.

Gemäß der Bestimmung des § 11, letzter Absatz, der Reichsratswahlordnung, wonach „eine Ausfertigung der Wählerliste vom Gemeindevorsteher in Evidenz und am Schlusse jeden Jahres während einer kundzumachenden Frist von acht Tagen zu jedermanns Einsicht offenzuhalten" ist, wurden die den allgemeinen Reichsratswahlen vom 13. Juni 1911, beziehungsweise der Reichsratsergänzungswahl im 7. Wahlbezirke (Teil des III. Gemeindebezirkes) im Jahre 1912 zugrunde gelegenen und seither in Evidenz gehaltenen Wählerlisten der Wiener Reichsratswahlbezirke in der kundgemachten Frist vom 24. bis 31. Dezember im Zentralwahl- und Steuerkataster zu jedermanns Einsicht offengehalten.

f) Ergebnis der Amtshandlungen nach dem Wahlpflichtgesetze, betreffend die Reichsratswahlen 1911.

Die im Jahre 1911 erlassenen 12.843 Strafverfügungen wegen Übertretung des Wahlpflichtgesetzes anläßlich der allgemeinen Reichsratswahlen 1911 fanden folgende Erledigung. In 2480 Fällen erfolgte ohne jede Einleitung von Zwangsmaßregeln die Bezahlung der Strafe, während 4245 Strafverfügungen mit Einsprüchen bekämpft wurden; diesen Einsprüchen wurde — abgesehen von 17 Fällen,

in welchen das ordentliche Verfahren eingeleitet wurde — Folge gegeben. Infolge unbekannten Aufenthaltes, Ablebens, Geltendmachung von Wahlausnahmegründen und dergleichen erfolgten in 1982 Fällen Abschreibungen. Zur exekutiven Einhebung gelangten 4032 Fälle, 104 weitere Strafverfügungen konnten nicht weiter behandelt werden, weil die bezüglichen Empfangscheine nicht zustande gebracht werden konnten. Die Einhebung gelang in 2145 Fällen, in 1287 Fällen mußte wegen Mangels an pfändbaren Objekten die Exekution eingestellt werden und in 600 Fällen entfiel jede weitere Amtshandlung, da die betreffenden Personen der Armenversorgung anheimgefallen, mit Tod abgegangen waren oder ihr Aufenthalt nicht erhoben werden konnte.

Was die Behandlung der Strafverfügungen anläßlich der Ergänzungswahl im 26. Wahlbezirke vom 3. Oktober 1911 betrifft, so wurden auf Grund der erlassenen 524 Strafverfügungen in 153 Fällen Zahlung geleistet, in 107 Fällen infolge gerechtfertigt erkannter Einsprüche und in 39 Fällen infolge Ablebens, unbekannten Aufenthaltes, Abganges einer Empfangsbestätigung, die bezüglichen Strafbeträge abgeschrieben. Zu Aufträgen behufs exekutiver Einhebung kam es in 225 Fällen; hievon wurden 133 Aufträge tatsächlich vollzogen, 86 entfielen infolge Mangels an Deckung, 6 wegen Ablebens und unbekannten Aufenthaltes.

B. Landtagswahlen.

Landtagswahlen fanden im Berichtsjahre nicht statt.